Fälle, in denen solch nationalwertvoller Kunstbesitz aus Baden ins Ausland verbracht worden wäre, sind nicht bekannt geworden.

Den aus der finanziellen Notlage der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Aufhebung der Fideikommisse entspringenden Gefahren für den Kunstbestand des Landes sucht die weitere Reichsverordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 dadurch zu begegnen, daß sie — ohne Beschränkung auf besonders katalogisierte Gegenstände — für die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von beweglichen Gegenständen mit Kunst- oder Altertumswert im Besitz von öffentlichen Körperschaften oder Familienfideikommissen Genehmigung der Landesbehörde erfordert. Mit diesen beiden Verordnungen ist der bei weitem größte und wertvollste Teil des deutschen Kunstbesitzes gesichert.

Nach Maßgabe der bestehenden Gesetzgebung bleibt zunächst nur noch der private Kunstbesitz ungeschützt, soweit er nicht ausnahmsweise als nationalwertvoll anerkannt ist. Bezüglich dieses sog. privaten Kunst-Mittelguts liegen die Verhältnisse nicht derart, daß zu einem generellen Veräußerungsverbot, gegen das natürlich in mehr als einer Hinsicht die schwersten Bedenken bestehen, gegriffen werden müßte. Es käme höchstens die Erlassung eines Ausfuhrverbotes mit Genehmigungsvorbehalt im Einzelfall auf Grund der Reichsverordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 in Frage. Hierwegen ist im Einvernehmen mit den Landesregierungen das Reichsministerium des Innern mit Vorarbeiten zur Zeit befaßt. Auf Anfrage des Unterrichtsministeriums über den Stand der Sache hat sich das Reichsministerium des Innern unterm 21. Juli d. J. dahin geäußert, daß die Frage mit Rücksicht auf neuaufgetauchte Bedenken schwerwiegender Art im Anschluß an die im September d. J. stattfindende Tagung für Denkmalspflege mit den Vertretern der Länder erneut besprochen werden solle.

Da sich die Aufkäufe von Kunstgegenständen zu Ausfuhrzwecken in letzter Zeit — wie aus allen Teilen Deutschlands berichtet wird — im Zusammenhang mit dem Steigen der Valuta unstreitig erheblich gemindert haben, empfiehlt es sich, unter Vermeidung einseitigen Vorgehens in einer alle Länder gleichmäßig berührenden Frage zunächst das Ergebnis der Septemberbesprechungen abzuwarten.

Sodann erhält zur Stellung einer Kurzen Anfrage der Abgg. Odenwald und Gen., die Siedelungs- und Landbank, hier das Hagenschießunternehmen betr., das Wort

Abg. Odenwald (D. Dem. P.):

Hat die Regierung angesichts der bisherigen Ergebnisse der Untersuchung der Verhältnisse bei der Siedelungs- und Landbank dafür gesorgt, daß im Hagenschieß weitere Aufwendungen für Unternehmungen, die nicht unbedingt notwendig sind, zur Abwendung von Schaden, unterbleiben und daß überzählige Beamte und Arbeiter vorläufig anderweitig untergebracht werden?

Liegt der Verdacht strafbarer Handlungen vor und ist bejahendenfalls das Erforderliche veranlaßt worden?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialdirektor Dr. Fuchs:

Der Aufsichtsrat der Siedelungs- und Landbank hat bereits seit einiger Zeit die Einstellung aller jener Arbeiten des Hagenschießunternehmens angeordnet, deren Wirtschaftlichkeit nicht völlig sicherstand. Insbesondere betrifft das die Arbeiten, die mit der beabsichtigten Anlage eines Vollbahnanschlusses zum Bahnhof Niefern zusammenhängen.

Durch diese Betriebseinschränkungen sind naturgemäß Arbeiter und Angestellte entbehrlich geworden. Soweit badische Arbeiter, insbesondere aus den Gemeinden Pforzheim, Eutingen und Niefern in Frage kommen, konnten diese nach kurzem Urlaub zu einem erheblichen Teil wieder beschäftigt werden. Verheiratete Leute wurden dabei bevorzugt.

Die Arbeitsämter sind bemüht, für die entlassenen Arbeiter Arbeitsstellen zu beschaffen, was angesichts der Stockungen in der Industrie allerdings nicht leicht ist.

Was endlich den letzten Punkt der kurzen Anfrage betrifft, so muß festgestellt werden, daß nach dem Ergebnis der bisherigen Untersuchung der Verdacht strafbarer Handlungen, die der Leitung zur Last gelegt werden könnten, nicht vorliegt.

Schließlich erhält zur Stellung einer Kurzen Anfrage des Abg. Heurich, den Übergang der Gemeindewege aus der Kreisverwaltung in die Gemeindeverwaltung betr., das Wort

Abg. Heurich (Zentr.):

Die Kreisversammlung des Kreises Mosbach faßte in ihrer Sitzung vom 24. Juni den Beschluß, die Gemeindestraßen, welche bisher vom Kreis verwaltet wurden, den betreffenden Gemeinden zur Instandhaltung wieder zuzuweisen.

Durch dieses Vorgehen können 120—140 Straßenwärter, die teils 20—40 Jahre in diesem Dienst standen, brotlos werden.

Was gedenkt die Regierung zu tun:

a) die Erhaltung und Unterhaltung der betreffenden Straßen in bisher gutem und geordnetem Zustand sicher zu stellen;

b) um zu verhindern, daß die für die betreffenden Straßen bisher vom Kreis angestellt und beschäftigt gewesenen Straßenwärter nicht brotlos werden.

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialdirektor Dr. Fuchs:

Nachdem in der außerordentlichen Kreisversammlung des Kreises Mosbach am 24. Juni 1920 dem Antrage des Kreisausschusses entsprechend und zwar einstimmig beschlossen worden ist, daß die Gemeindewege auf 1. Oktober d. J. aus der Unterhaltung des Kreises ausscheiden, haben künftighin nach § 5 der Vollzugsverordnung zum Straßengesetz die Gemeinderäte der Gemeinden des Kreises selbst dafür zu sorgen, daß die nach dem Straßengesetz den Gemeinden obliegende Pflicht, die Gemeindewege innerhalb der Gemarkung den Bedürfnissen entsprechend zu unterhalten sowie das erforderliche Personal anzustellen, erfüllt wird.

Die Annahme, daß mit dem Ausscheiden der Wege aus der Kreisverwaltung die Aufsicht der staatlichen, insbesondere der technischen Behörden aufhöre, war nicht zutreffend; denn nach § 7 der Vollzugsverordnung zum Straßengesetz führen die Bezirksämter mit Unterstützung der Bezirksräte und im Benehmen mit der technischen Staatsbehörde die Aufsicht darüber, daß die Gemeindebehörden den vorhin bezeichneten Obliegenheiten in genügender Weise nachkommen und nach § 5 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Straßengesetz werden für die wichtigeren Gemeindewege durch die technische Staatsbehörde, d. h. durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen, jährlich Voranschläge über die Unterhaltungsarbeiten und deren mutmaßlichem Aufwand gefertigt. Es besteht daher nach den geltenden Bestimmungen die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß die bisher von der Kreisverwaltung unterhaltenen Gemeindewege auch weiterhin in ordnungsmäßigem Zustand unterhalten und erhalten werden.



Die Bezirksämter und Wasser- und Straßenbauinspektionen des Kreises Mosbach sind entsprechend angewiesen.

Was die Frage der Weiterbeschäftigung der bisher vom Kreis für die Instandhaltung der Wege angestellt gewesenen Wegewärter anbetrifft, so hat schon die Kreisverwaltung in einem Rundschreiben die Gemeinden aufgefordert, die seitherigen Wärter, die ihren Dienst fleißig und willig besorgt haben, beizubehalten, und es darf angenommen werden, daß die Gemeinden nicht ohne triftige Gründe die bestehende Arbeitslosigkeit durch Nichtübernahme der Wärter vermehren. Die Bezirksämter des Kreises sind angewiesen worden, auch ihrerseits in diesem Sinne auf die beteiligten Gemeinden einzuwirken.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Marum (Soz.):

Ich möchte den Antrag stellen, hinsichtlich der beiden Gesetzentwürfe — einmal hinsichtlich dessen auf Druck. 142: Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betr., sodann hinsichtlich dessen auf Druck. 148: Entwurf eines Gesetzes über den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Staatspräsidenten Geiß — von der Frist des § 49 der Verfassung bezügl. der 2. Lesung abzusehen und die beiden Gesetze gemäß § 23 unserer Verfassung für dringend zu erklären.

Weiter geht mein Antrag dahin, die 2. Lesung der Gesetzentwürfe alsbald vorzunehmen.

Die Anträge des Abg. Marum finden keinen Widerspruch und werden vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Im Anschluß hieran wird übergegangen zur Zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betr. (Druck. Nr. 142).

Zur Begründung wird das Wort nicht begehrt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift sowie Artikel I und II des Gesetzentwurfs aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf angenommen.

In der Zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Staatspräsidenten Geiß (Druck. Nr. 148) wird zur Begründung das Wort nicht begehrt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie Artikel I und II des Gesetzentwurfs aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf angenommen.

Der Präsident gibt sodann bekannt, daß der Antrag der Abgg. Schöpfle und Gen. (Druck. Nr. 88), Überlassung der Häute von Schlachtvieh an die Tierhalter betr., seitens der Antragsteller zurückgezogen ist.

Sodann wird auf Vorschlag des Präsidenten im Einverständnis des Hauses übergegangen zur Wahl des Staatspräsidenten und seines Stellvertreters.

Auf Antrag des Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.-Natl. Vp.) wird die Wahl durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung vorgenommen und zwar wird für beide auf einem Stimmzettel gewählt.

Es werden 75 Wahlzettel abgegeben.

Davon entfallen auf den Justizminister Trunk als Staatspräsidenten 67 Stimmen und auf den Minister des Innern Remmele als Stellvertreter des Staatspräsidenten ebenfalls 67 Stimmen.

6 Zettel sind unbeschrieben.

Mit einer Stimme wird als Staatspräsident Abg. Karl vorgeschlagen.

Eine Stimme wird nur für den Minister des Innern Remmele als Stellvertreter abgegeben, ohne den Staatspräsidenten zu benennen.

Der Präsident stellt auf Grund des Wahlergebnisses fest, daß zum Staatspräsident Justizminister Trunk und zu seinem Stellvertreter Minister des Innern Remmele gewählt sind.

Im Anschluß an die Wahl erhalten das Wort

Justizminister Trunk:

Die Frage des Herrn Präsidenten fordert von mir Antwort. Ich will die Antwort geben in den kurzen Worten: In Gottes Namen Ja! (Beifall). Als Begründung dazu will ich folgendes sagen. Ich weiß, daß die drei koalierten Parteien auch für die weitere Arbeit zusammen bleiben müssen, um durch gemeinsames Arbeiten, durch entschlossene Tat das zerschundene und zertretene Volk und Land wieder geordneten, beruhigten Verhältnissen entgegenzuführen; ich weiß, daß gerade die Monate, in denen wir stehen, und die Monate, denen wir entgegen gehen, besonders schwierig sein werden. Wirtschaftlich werden die bedrohlichsten Verhältnisse uns gegenübertreten, finanziell ist die Lage überaus gespannt. Weithin im Volke will man aber den Ernst der Lage noch nicht ersehen. Man will nicht glauben, daß auch beim badischen Volk, wie im großen deutschen Reich, es jetzt nicht Zeit ist, kleinliche Parteikämpfe unter sich auszutragen, daß es nicht möglich ist, parteipolitischen Interessen und Ideen mit Temperament nachzujagen, sondern daß die Zeit, die Schwere der Tage, Entsagung fordert von jedem einzelnen, Opferbereitschaft von dem Einzelnen und Entsagung und Opferbereitschaft von den Parteien, und daß nur helfen kann die Überzeugung, daß gemeinsames gutes Einvernehmen, gegenseitige Verträglichkeit, Einsicht in die Lage und in die Schwierigkeit der Verhältnisse uns vorwärts bringen können, daß wir arbeiten müssen, arbeiten, wie ein verarmtes Volk eben zu arbeiten gezwungen ist, daß wir sparen müssen, daß wir zum einfachen Leben durchaus entschlossen sein müssen, und daß für uns nicht Zeit ist, daran zu denken, daß etwa all unsere Wünsche in wirtschaftlichem, politischem und so-